

Wir können die Windrichtung nicht bestimmen

Aber wir können helfen, die Segel richtig zu setzen.

Neues Aktienrecht: Prüfung durch einen Revisor bei Kapitalverlust

Mit dem neuen Aktienrecht wurden die Pflichten bei einem Kapitalverlust und bei einer Überschuldung sowohl für den Verwaltungsrat (VR) als auch für die Revisionsstelle verschärft. Neu müssen Gesellschaften **ohne Revisionsstelle** (d.h. mit Opting-out), bei denen ein **Kapitalverlust** vorliegt, die letzte Jahresrechnung vor der Genehmigung durch die Generalversammlung einer eingeschränkten Revision unterziehen. Der Verwaltungsrat muss einen zugelassenen Revisor mit dieser Prüfung beauftragen. Auf die Prüfung kann nur verzichtet werden, wenn der VR eine Nachlassstundung beantragt. Rangrücktritte entbinden ihn nicht von seinen Pflichten.

Diese eingeschränkte Revision beschränkt sich auf die Jahresrechnung; die Anträge an die Generalversammlung zur Verrechnung des Bilanzverlustes unterliegen nicht dieser Prüfung.

Bei einer **Überschuldung** muss ebenfalls eine eingeschränkte Revision durchgeführt werden. Dies gilt schon dann, wenn es einen **begründeten Verdacht** gibt oder sich eine Überschuldung buchmässig zeigt. Der VR muss dann sofort einen Zwischenabschluss zu Veräusserungs- und Fortführungswerten erstellen. Zeigt sich eine Überschuldung nur buchmässig, muss keine Meldung ans Gericht erfolgen, wenn genügend Rangrücktritte vorliegen. Der Rangrücktritt befreit ein Unternehmen jedoch nicht von der Pflicht, einen Zwischenabschluss zu erstellen.

Schuldner müssen nicht dreimal gemahnt werden

Die weit verbreitete Meinung, Rechnungen seien innerhalb einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zu zahlen, ist falsch. Die Parteien können frei entscheiden, wie sie Zahlungsfristen vereinbaren und ob und wie Mahnungen nötig sind. Das Gesetz schreibt hier keine Regeln vor. Grundsätzlich gilt: Wurde vertraglich nichts anderes vereinbart, so kann der Rechnungsteller die sofortige Zahlung fordern.

Hält ein Schuldner die Zahlungsfrist nicht ein, kann ein Gläubiger umgehend die Betreuung einleiten. Verzugszinsen sind geschuldet, sobald sich der Schuldner in Verzug befindet. Wurde keine bestimmte Zahlungsfrist vereinbart, so ist der Verzugszins erst geschuldet, wenn der Gläubiger den Schuldner gemahnt, d.h. in Verzug gesetzt hat (Art. 102 OR). Eine Mahnung entfaltet ihre Wirkung erst, wenn diese beim Adressaten eingeht. Es empfiehlt sich, bei dubiosen Schuldnern Mahnungen per Einschreiben oder A-Post Plus zuzustellen.

Gebühren für das Inkasso der Schulden sind im Gesetz nicht geregelt. Inkassogebühren sind daher nur geschuldet, wenn sie bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Keine Pflicht zum Vorbezug von Freizügigkeitsguthaben und Anspruch auf Sozialhilfeleistungen

Das Bundesgericht äusserte sich in einem aktuellen Entscheid zum Verhältnis der **Pflicht zum Vorbezug von Freizügigkeitsguthaben** der beruflichen Vorsorge und dem **Anspruch auf Sozialhilfeleistungen**.

Sozialhilfebeziehende können nicht zur vorzeitigen Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben mit 60 Jahren verpflichtet werden, wenn dieses beim Erreichen der Altersgrenze von 63 Jahren zum Vorbezug der AHV-Rente bereits aufgebraucht wäre. Die Höhe des Mittelverbrauchs bemisst sich dabei an der Bedarfsberechnung für Ergänzungsleistungen, der höher liegt als der sozialhilferechtliche Bedarf. (Quelle: BGE 8C_333/2023 vom 1.2.2024)

Liegenschaften und Erbengemeinschaften: das muss beachtet werden

Oft werden private Liegenschaften an Geschwister vererbt. Die Geschwister verkaufen die Liegenschaft oder planen z.B. den Bau eines Mehrfamilienhauses. **Steuerlich** ist dabei einiges zu beachten:

- Abrisskosten sind steuerlich absetzbar.
- Liegenschaften, die vor dem Erbgang als private Vermögensverwaltung eingestuft waren, bleiben das auch nach dem Tod des Erblassers.
- Verkaufen die Erben die Liegenschaft, wird dies als privater Verkauf qualifiziert.
- Beginnen die Erben mit dem Bau eines Mehrfamilienhauses und planen, Stockwerkeigentum zu verkaufen, kann das als **gewerbsmässiger Liegenschaftenhandel** interpretiert werden.

Die **Gewerbsmässigkeit des Liegenschaftenhandels** ist dann anzunehmen, wenn der Handel mit Liegenschaften **über den Rahmen** einer ordentlichen Vermögensverwaltung hinausgeht und in der Absicht erfolgt, mit dem planmässigen An- und Verkauf von Grundstücken einen Verdienst zu erzielen. Eine **Erwerbstätigkeit** liegt vor, wenn der Steuerpflichtige den Liegenschaftenhandel hauptberuflich oder im engen Zusammenhang mit der hauptberuflichen Tätigkeit nebenberuflich ausübt. Eine Erwerbstätigkeit kann aber auch bei

gelegentlichen oder vereinzelt Käufen und Verkäufen von Grundstücken angenommen werden, wenn sich der Steuerpflichtige bemüht, wie ein nebenberuflich Selbständigerwerbender, mit dem Liegenschaftenmarkt Gewinne zu erzielen.

Die Einschätzung als gewerbsmässiger Liegenschaftenhändler durch das Steueramt hat gravierende Folgen:

- Kantonsabhängig kommt für die dem Geschäftsvermögen zugewiesene Liegenschaft das dualistische (SG, TG, ...) oder monistische (ZH, ...) System zur Anwendung.
- Dualistisches System: Wiedereingebrachte Abschreibungen und Wertzuwachsgevinne unterliegen der Einkommenssteuer.
- Monistisches System: Bei den Staats- und Gemeindesteuern werden die wiedereingebrachten Abschreibungen von der Einkommenssteuer erfasst und die Wertzuwachsgevinne von der Grundstückgewinnsteuer. Bei der Direkten Bundessteuer werden analog dem dualistischen System beide Werte mit der Einkommenssteuer erfasst.
- Unabhängig vom angewendeten System wird die Differenz zwischen Verkaufserlös und Buchwert von der AHV, mit in der Regel 10%, erfasst.
- Die Einschätzung als gewerbsmässiger Liegenschaftenhändler gilt auch für alle späteren Liegenschaftsverkäufe und Erträge aus Liegenschaften der einzelnen Erben, auch solche, die nicht mit der Erbengemeinschaft zusammenhängen.

Die **Indizien für einen gewerbsmässigen Liegenschaftshandel** sind:

- Häufigkeit der Transaktionen / Kurze Besitzdauer / Fremdmittel
- Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit / spezielle Kenntnisse
- Planmässigkeit oder Systematik des Vorgehens
- Begründung von Stockwerkeigentum. Die Erben verkaufen nicht nur eine einzige Immobilie, sondern diverse Stockwerkeinheiten. Jeder Verkauf zählt für sich.
- Gewinnerhöhende Tätigkeiten des Steuerpflichtigen
- Wiederverwendung des Verkaufserlöses
- Beteiligung an einer Personengesellschaft oder einfachen Gesellschaft.

Es ist daher essenziell, sich bei einem Bauprojekt fachlich beraten zu lassen, bevor rechtlich relevante Handlungen vorgenommen werden.

Wie geht das mit der Kapitalrückzahlung?

Haben Sie für Ihr Unternehmen bei der Gründung mehr als nur das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital eingezahlt, können Sie später eine Kapitalherabsetzung vornehmen und diese Gelder wieder an die Aktionäre oder Gesellschafter zurückzahlen.

Eine Kapitalherabsetzung macht Sinn, wenn das Unternehmen über eine ausreichende Liquidität verfügt oder wenn zu viel nicht benötigtes Eigenkapital enthalten ist. Solche Kapitalrückzahlungen – etwa auch anstelle von Dividendenausschüttungen – sind steuerfrei.

Müssen Teilzeit-Mitarbeitende Feiertage kompensieren?

Feiertage sind den Sonntagen gleichgestellt. Sie müssen nicht kompensiert werden, wenn sie auf einen Arbeitstag eines Teilzeit-Mitarbeitenden fallen. Dies bedeutet, dass der Feiertag arbeitsfrei ist.

Der Lohnanspruch für diesen Tag hängt vom Arbeitsvertrag ab. Wer im Stunden- oder Taglohn arbeitet, hat – ausser am 1. August – nur einen Lohnanspruch, wenn dies im Arbeitsvertrag geregelt oder im Unternehmen üblich ist. Mitarbeitende im Monatslohn haben Anspruch auf bezahlte Feiertage.

Die ausgefallene Arbeitszeit muss nicht nachgeholt werden. Umgekehrt gibt es auch kein Recht auf Nachbezug von Feiertagen, die auf einen arbeitsfreien Tag fallen.

Der Verzicht auf eine Nutzniessung gilt als Schenkung

Ein Erblasser vermachte seiner, bei ihm wohnhaft gewesenen Haushälterin die Nutzniessung am Wohnhaus. Diese verzichtete zugunsten der Erben auf die Nutzniessung, ohne dafür etwas zu verlangen. Das Steueramt stellte den beschenkten Erben daraufhin eine Rechnung für Schenkungssteuer in Höhe von CHF 155'336, wogegen sie Rekurs erhoben.

Das Gericht wies den Rekurs mit der Begründung ab, dass der Schenkungswille der Haushälterin gegeben war und eine Schenkung vorliege (unentgeltlich). Die Motive der Haushälterin seien beim Vorgang irrelevant; ebenso sei irrelevant, ob die Beschenkten von der Schenkung Kenntnis hatten. (Quelle: Steuerrekursgericht Kt. Zürich, 8.10.2021)

Impressum

Newsletter

erscheint monatlich

Herausgeber

Credor AG Holding

Railcenter, Säntisstr. 2

CH-9500 Wil

Telefon: 071 914 71 71

Telefax: 071 914 71 79

E-Mail: info@credor.ch

Internet: www.credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine unserer Fachpersonen.